# Beitragsordnung des Stuttgarter Eishockey-Club e.V. (SEC)

**Stand vom 15.09.2026**

## Inhalt


I. Mitgliedsbeitrag 1
II. Aufnahmegebühr 1
III. Trainingsgebühr 1
IV. Arbeitsleistung 2
V. Abweichende Regelungen 3


## I. Mitgliedsbeitrag

### § 1 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft beträgt pro Kalenderjahr:
   a. Einzelmitgliedschaft: 280 €
   b. Familienmitgliedschaft: 380 €

(2) Der Beitrag für eine passive Mitgliedschaft beträgt pro Kalenderjahr:
   a. Natürliche Personen: 100 €
   b. Juristische Personen: 400 €

(3) Mitglieder, die für den Verein als aktiver Schiedsrichter nach Art. 20 Punkt 3 der DEB Spielordnung oder einer vergleichbaren Regelung gemeldet sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Personen, die im Verein ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) leisten, sind von der Beitragspflicht befreit.

## II. Aufnahmegebühr

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

(2) Eine dem Verein für einen Spielerwechsel vom abgebenden Verein in Rechnung gestellte Ausbildungsentschädigung nach Artikel 61a der Spielordnung des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB) darf der Verein dem betroffenen Spieler in Rechnung stellen. Gleiches gilt für Transferkosten für transferkartenpflichte Spieler nach Artikel 60 der Spielordnung.

## III. Trainingsgebühr

### § 3 Höhe der Gebühr

(1) Die Trainingsgebühr für den Spielbetrieb im EBW beträgt pro Saison:
   a. Bambini (U7): 150 €
   b. Kleinstschüler (U9): 200 €
   c. Kleinschüler (U11): 200 €
   d. Knaben (U13): 250 €
   e. Schüler (U15): 250 €
   f. Jugend (U17): 250 €
   g. Junioren (U20): 300 € (im Spielbetrieb des BEV)
   h. Senioren (1. Mannschaft): 200 €

(2) Bei einem Spielbetrieb außerhalb des EBW kann der Vorstand eine abweichende Trainingsgebühr festlegen.

(3) Der Verein trägt aus den Trainingsgebühren die Eiszeiten, die Kosten für Trainer und Übungsleiter sowie die Kosten für Genehmigungen und Pässe. Im Ligenspielbetrieb ab U13 trägt der Verein ferner die Kosten für Schiedsrichter und Sanitäter.

(4) Die erste Trainingsgebühr wird mit erstmaliger Teilnahme am Training einer Mannschaft fällig. Abweichende Regelungen können im Rahmen von Schnuppertrainings oder Try-Outs vereinbart werden. Für die folgenden Saisons wird die Trainingsgebühr fällig, sofern der Spieler nicht bis zum Ende der Vorsaison (30.06.) dem Verein gegenüber in Textform erklärt, dass er in der Folgesaison nicht mehr am Training und Spielbetrieb teilnehmen wird. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch wesentliche Unklarheiten zum Trainings- und Spielbetrieb der Folgesaison bestehen, so soll der Vorstand den betroffenen Spielern eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(5) Spielt ein Spieler in verschiedenen Mannschaften, so wird nur eine Trainingsgebühr erhoben. Dabei wird die Gebühr für die Jahrgangsstufe/Liga zu Grunde gelegt, in der der Spieler hauptsächlich spielt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

(6) Nimmt ein Spieler trotz Anmeldung nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil oder meldet er sich während der Saison von diesem ab, so führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass die Trainingsgebühr reduziert oder erstattet wird. Es gilt Paragraf 11 dieser Beitragsordnung.

### § 4 Familienrabatt

(1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am Trainingsbetrieb teil, so wird ein Familienrabatt gewährt.

(2) Für die Gewährung eines Familienrabatts müssen die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft nach Paragraf 5 der Satzung gegeben sein und der Einzug der Beiträge gesammelt erfolgen. Abweichend von Paragraf 5 der Satzung wird der Rabatt auch gewährt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und weiterhin kindergeldberechtigt ist.

(3) Der Familienrabatt beträgt 25 % und wird auf die zweite und alle weiteren Trainingsgebühren gewährt. Für die erste Trainingsgebühr wird kein Rabatt gewährt, wobei die erste Trainingsgebühr die Gebühr mit dem höchsten Satz ist.

### § 5 Gebühren für die Laufschule

(1) Pro Kind wird für die ersten drei Termine keine Gebühr erhoben („Schnuppertraining“).

(2) Anschließend wird eine Kursgebühr von 95 Euro pro Kursblock (ca. 15 Einheiten) erhoben. Ein Familienrabatt wird nicht gewährt. Alternativ kann auch eine aktive Mitgliedschaft für das Kind abgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand kann für Kurse, die aus einer abweichenden Anzahl von Einheiten besteht, abweichende Kursgebühren festlegen.

(4) Kann ein Kind an einzelnen Einheiten nicht teilnehmen, so begründet dies keinen Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der Kursgebühr. Gleiches gilt für den Fall eines verspäteten Einstiegs in einen Kursblock.

### § 6 Teilnehmerbeiträge

(1) Für folgende Veranstaltungen erhebt der Verein eine Teilnehmergebühr nach Paragraf 5 Absatz 4 der Satzung:
   a. Elterntraining: 20 € (ermäßigt: 10 €)
   b. Trainingseinheit Amateurmannschaft („Waldau Old Boyz“): 15 € (ermäßigt: 10 €)
   c. Saisonbeitrag für alle Trainingseinheiten der Amateurmannschaft: 250 € (ermäßigt: 150 €)

(2) Der ermäßigte Beitrag gilt für aktive und passive Mitglieder des Vereins, im Falle des Elterntrainings auch für die Eltern aktiver Spieler des Vereins.

## IV. Arbeitsleistung

### § 7 Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen

(1) Zur Sicherstellung des Vereins- und Spielbetriebs hat jedes Mitglied, das am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt, Arbeitsleistungen im Rahmen des Heldentaten-Programms zu erbringen. Für die Teilnehmer der Laufschule nach Paragraf 5 beginnt die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen mit dem Abschluss einer aktiven Mitgliedschaft; während des Schnuppertrainings und bei Bezahlung einer Kursgebühr pro Kursblock besteht keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Aus der Teilnahme an Veranstaltungen mit Teilnehmerbeitrag nach Paragraf 6 entsteht keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die nach Paragraf 5 Absatz 4 der Satzung keine aktive Mitgliedschaft notwendig ist, sind keine Arbeitsleistungen zu erbringen.

(3) Befreit von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die nach Paragraf 1 dieser Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.

### § 8 Bemessung und Umfang der Arbeitsleistungen

(1) Der Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistungen beträgt pro Mitglied und Saison 100 Punkte. Bei einer Familienmitgliedschaft erhöht sich der Umfang auf 150 Punkte, sofern mehr als ein Kind am aktiven Spiel- und Trainingsbetrieb teilnimmt. Im Rahmen der Laufschule sind 50 Punkte zu erbringen.

(2) Die Gewährung von Punkten wird im Heldentaten-Programm spezifiziert. Als Orientierung sollten dabei für den Dienst mit der Dauer eines Spiels (3 bis 4 Stunden) 10 Punkte gewährt werden. Bei einfachen Diensten können weniger Punkte und bei komplexeren Diensten oder solchen, die eine besondere Qualifikation erfordern, mehr Punkte vergeben werden.

(3) Die Arbeitsleistungen sind bei einem Eintritt in der ersten Hälfte der Saison voll und bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte der Saison (ab 01.01.) zur Hälfte zu erbringen.
(4) Eine Übertragung geleisteter oder zu leistender Arbeitsleistungen in eine andere Saison ist grundsätzlich nicht möglich.
(5) Nimmt ein Spieler trotz Anmeldung nicht am Trainings- und Spielbetrieb teil oder meldet er sich während der Saison von diesem ab, so führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass die Arbeitsleistungen reduziert oder erstattet werden. Es gilt Paragraf 11 dieser Beitragsordnung.

### § 9 Ausgestaltung des Heldentaten-Programms

(1) Die operative Ausgestaltung der Arbeitsstundenerbringung erfolgt durch das Heldentaten-Programm. Dieses konkretisiert die Vorgaben zur Erbringung von Arbeitsleistungen aus dieser Beitragsordnung.
(2) Das Heldentaten-Programm legt insbesondere fest, für welche Leistungen wie viele Punkte vergeben werden und wie der Nachweis dieser Punkte erfolgt. Es kann festlegen, dass für bestimmte Leistungen keine oder nur eine begrenzte Anzahl von Punkten erworben werden kann.
(3) Das Heldentaten-Programm wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zwischenzeitlich notwendige Anpassungen kann der Vorstand durch Beschluss vornehmen. Über die durch Vorstandsbeschluss vorgenommenen Anpassungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

### § 10 Ersatzabgeltung

(1) Hat ein Mitglied zum Ende der Saison keine oder nicht alle notwendigen Stunden nachgewiesen, so werden ihm pro fehlendem Punkt 3 Euro in Rechnung gestellt.
(2) Für die Ersatzabgeltung gelten insb. bezüglich der Folgen des Zahlungsverzugs die gleichen Regeln wie beim Mitgliedsbeitrag.

## V. Abweichende Regelungen

### § 11 Entscheidungskompetenzen des Vorstandes

(1) Die dem Vorstand bezüglich des Mitgliedsbeitrags zustehenden Rechte zur Stundung, zur Reduktion und zum Verzicht auf den Mitgliedsbeitrag gelten sinngemäß auch für die Trainingsgebühr und die Arbeitsleistungen.
(2) Eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags oder der Trainingsgebühr kann der Vorstand von einer Erhöhung der Arbeitsleistung abhängig machen. Gleiches gilt im Falle eines Verzichts.
(3) Der Vorstand kann dem Mitglied eine Übertragung geleisteter oder fehlender Arbeitsleistungen auf die Folgesaison gestatten.
(4) Der Vorstand kann Mitgliedsbeitrag und/oder Trainingsgebühr mit anderen für den Verein erbrachten Leistungen verrechnen, für die andernfalls ein Entgelt oder eine Aufwandsentschädigung fällig wären.
(5) Der Vorstand kann aktiven Spielern insb. in der Landesliga einen Ausrüstungszuschuss gewähren oder Teile der Ausrüstung stellen.
(6) Der Vorstand kann auf eine Weiterberechnung der Kosten nach Paragraf 2 Absatz 2 ganz oder teilweise verzichten oder sie mit dem Mitgliedsbeitrag oder dem Trainingsbeitrag verrechnen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2024 in Stuttgart, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2026.